

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 16. Oktober 1975

23. Stück

29. Verordnung: Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung; Änderung.

30. Verordnung: Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung; Änderung.

29.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Oktober 1975, mit der die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 6 und 7, des § 13 Abs. 5, des § 16 Abs. 6 sowie der §§ 22 und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet:

Die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, LGBl. für Wien Nr. 12/1968, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund der §§ 6 und 7, des § 13 Abs. 5, des § 16 Abs. 6 sowie der §§ 22 und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet.“

2. Im § 1 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(Dienststellen-, Fach- und Zentralaussschüsse)“ durch den Klammerausdruck „(Dienststellen- und Zentralaussschüsse)“ zu ersetzen.

3. Im § 28 ist der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ zu ersetzen.

4. § 30 hat zu entfallen; die bisherigen §§ 31 und 32 werden zu §§ 30 und 31.

5. Im § 31 (neu) haben der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung vor Abs. 1 zu entfallen.

Der Landeshauptmann:
i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner

30.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Oktober 1975, mit der die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 13, 15, 16, 18, 20 und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl.

Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet:

Die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 40/1967, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund der §§ 13, 15, 16, 18, 20 und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet.“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Dienststellenwahlausschuß (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Dienststellenausschuß 20 bis 100 Landeslehrer vertritt, aus drei Mitgliedern. Vertritt der Dienststellenausschuß 101 bis 500 Landeslehrer, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus fünf Mitgliedern, vertritt er mehr als 500 Landeslehrer, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus sieben Mitgliedern.“

3. Im § 2 Abs. 1 lit. a hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Ermittlungszahl ist nötigenfalls in Dezimalzahlen zu errechnen.“

4. Dem § 2 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Namen der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, von dem Dienststellenausschuß kundzumachen, dem die Bestellung des Dienststellenwahlausschusses obliegt.“

5. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Auf die Geschäftsführung des Dienststellenwahlausschusses finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Dienststellenausschusses mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumnigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils

nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses einzuberufen ist.“

6. Im § 5 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: „Der Dienststellenleiter hat diese Ausschreibung der Wahl an dem vom Zentralwahlausschuß beschlossenen Termin, ansonsten unverzüglich nach der Zustellung kundzumachen.“

7. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuß das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Landeslehrer der Dienststelle spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltage zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Landeslehrer aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind. In das Verzeichnis sind weiters solche Landeslehrer aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung zwar der Dienststelle nicht angehören, wohl aber berechtigt sind, bei dieser Dienststelle ihr Wahlrecht zum Zentralausschuß auszuüben (§ 34 Abs. 5). Landeslehrer, die von einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.“

8. Dem § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Insbesondere ist anzumerken, welche Landeslehrer im Sinne des § 13 Abs. 5, des § 15 Abs. 4 oder des § 42 lit. g des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bei dieser Dienststelle nur zum Dienststellenausschuß oder nur zum Zentralausschuß wahlberechtigt sind.“

9. Im § 7 Abs. 1 hat die lit. a zu entfallen; die bisherigen lit. b und c werden zu lit. a und b.

10. Im § 10 Abs. 6 ist der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ zu ersetzen.

11. Im § 13 ist der Ausdruck „§ 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246,“ durch den Ausdruck „§ 60 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970,“ zu ersetzen.

12. Im zweiten Satz des § 20 Abs. 1 ist das Wort „Dienststellenwahlausschusses“ durch das Wort „Dienststellenausschusses“ zu ersetzen.

13. Dem § 20 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Erscheint ein Landeslehrer zur Wahl, der gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertre-

tungsgesetzes das Wahlrecht nicht mehr besitzt, so hat der Dienststellenwahlausschuß festzustellen, daß das Wahlrecht des Bediensteten erloschen ist.“

14. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 23 Abs. 1) hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses vor diesem Ausschuß die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das uneröffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 21 Abs. 3) mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Dienststellenwahlausschuß zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge, Briefumschläge von Landeslehrern, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß bereits unmittelbar ausgeübt haben (§ 21 Abs. 4), und Briefumschläge von Landeslehrern, die gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht am Wahltage nicht besitzen, sind uneröffnet mit dem Vermerk ‚Zu spät eingelangt‘ oder ‚Wahlrecht unmittelbar ausgeübt‘ oder ‚Nicht wahlberechtigt‘ zu den Wahlakten zu legen; der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) zu vermerken.“

15. Dem § 24 Abs. 1 lit. a ist folgender Satz anzufügen:

„Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen.“

16. Im § 24 Abs. 1 lit. b ist das Wort „zugezählt“ durch das Wort „zugeschrieben“ zu ersetzen.

17. § 24 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.“

18. Im § 28 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 20 Abs. 10“ durch den Ausdruck „§ 20 Abs. 14“ zu ersetzen.

19. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Der Zentralwahlausschuß (§ 18 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Zentralausschuß weniger als 3000 Landeslehrer vertritt, aus fünf Mitgliedern. Vertritt der Zentralausschuß 3000 bis 5000 Landeslehrer, so besteht der Zentralwahlausschuß aus sieben Mitgliedern, vertritt er mehr als 5000 Landeslehrer, so besteht der Zentralwahlausschuß aus neun Mitgliedern.“

Der Landeshauptmann:
i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner